



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0046-22-13
= RSS-E 11/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.1.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung der Provision für den Versicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) für die ursprünglich vereinbarte Laufzeit des Vertrages bis 1.3.2024 empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin verfügt über eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Sie hat in dieser Eigenschaft die Wohngebäudeversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) an die Antragsgegnerin vermittelt. Versichert ist die Liegenschaft (anonymisiert). Als Versicherungsnehmer ist in der Police die „Besitzgemeinschaft (anonymisiert)“ genannt. Nach den Angaben der Antragstellerin waren Herr S (anonymisiert) und Herr L (anonymisiert) jeweils zu 50% Eigentümer der Liegenschaft, den Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Versicherungsvertrag vereinbart ist, dass die Entschädigung ohne Ersatz von Umsatzsteuer erfolgt, weshalb die weiteren Ausführungen davon ausgehen, dass es sich um einen beiderseitig unternehmerischen Versicherungsvertrag handelt.

Herr S (anonymisiert) hat seinen Liegenschaftsanteil an Herrn L (anonymisiert) verkauft. Infolge dessen wurde vom nunmehrigen Alleineigentümer eine Besitzwechselkündigung

ausgesprochen, die Antragsgegnerin stornierte den Versicherungsvertrag, dessen ursprünglich vereinbarte Laufzeit am 1.3.2024 abgelaufen wäre, per 1.5.2022. Die Antragsgegnerin verrechnete die Prämie anteilig zurück und verzichtete auf eine Vorschreibung einer Dauerrabattnachforderung.

Die entsprechende Dauerrabattklausel lautet wie folgt:

„Dauerrabatt 20% - Laufzeit mind. 10 Jahre

Mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit wird ein Dauerrabatt in Höhe von 20% der Normalprämie (dies entspricht 25% der vorgeschriebenen Prämie) gewährt.

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung vor Ablauf von 10 Jahren kann der Versicherer die Differenz zwischen dem gewährten Dauerrabatt und dem für die tatsächliche Laufzeit zu gewährenden Dauerrabatt nachfordern.

Die Nachforderung berechnet sich wie folgt:

<i>Kündigung innerhalb des Jahres</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>8</i>	<i>9</i>	<i>10</i>
<i>Nachforderung in % aller vorgeschriebenen Prämien</i>	<i>25,0</i>	<i>22,5</i>	<i>20,0</i>	<i>17,5</i>	<i>15,0</i>	<i>12,5</i>	<i>10,0</i>	<i>7,5</i>	<i>5,0</i>	<i>2,5</i>

(...)“

Die Antragstellerin forderte von der Antragsgegnerin einen nicht näher ausgeführten Betrag an Provision für die restliche Laufzeit des vermittelten Vertrages bzw. die Provision für die zu verrechnende Dauerrabattrückforderung.

Die Antragsgegnerin teilte der Antragstellerin mit, dass die Kündigung durch den Alleineigentümer nach Grundbucheintragung rechtzeitig und rechtens gewesen sei, ein Dauerrabatt sei nicht verrechnet worden, da das Risiko in weiterer Folge wiederum bei der Antragsgegnerin versichert worden sei.

Die Antragstellerin begehrte mit Schlichtungsantrag vom 2.6.2022 die Feststellung, dass die Kündigung unwirksam sei bzw. die Zahlung der noch zu berechnenden Provision für die restliche Vertragslaufzeit sowie die Dauerrabattrückforderung.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 15.6.2022 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 30 Abs 2 MaklerG entfällt bzw. vermindert sich der Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers, wenn der Versicherer gerechtfertigte Gründe für eine Beendigung oder eine betragsmäßige Herabsetzung der Versicherungsprämie hat. § 7 MaklerG ist allgemeine Regelung normiert dazu, dass der Auftraggeber bei Leistungsverzug des Dritten nachzuweisen hat, dass er alle zumutbaren Schritte unternommen hat, um den Dritten zur Leistung zu veranlassen.

In diesem Sinne ist daher zu prüfen, ob dem nunmehrigen Alleineigentümer der Liegenschaft ein Kündigungsrecht des Versicherungsvertrages zusteht, wenn er als bisheriger 50%iger Eigentümer der Liegenschaft die restlichen Anteile erwirbt.

Dazu ist festzuhalten, dass die Bezeichnung des Versicherungsnehmers „Besitzgemeinschaft (*anonymisiert*)“ rechtlich nicht als Rechtspersönlichkeit zu qualifizieren ist. Selbst wenn man annehmen würde, dass es sich hierbei um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handeln würde, würde dieser keine Rechtspersönlichkeit zukommen (vgl § 1175 Abs 2 ABGB). Daher ist davon auszugehen, dass der Versicherungsvertrag ursprünglich mit zwei Versicherungsnehmern zustande gekommen ist.

Für die Auslegung des § 70 Abs 2 VersVG ist auf den Zweck der Regelung abzustellen:

Der Zweck der Norm liegt darin, die Abschlussfreiheit im Nachhinein wieder herzustellen, dh. einen Ausgleich dafür herzustellen, dass sich der Erwerber und der Versicherer neuen Vertragspartnern gegenüberstehen, die sie sich nicht aussuchen konnten (vgl Palten in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG § 70 Rz 1).

Nach der herrschenden Lehre steht dem Anteilserwerber daher kein Kündigungsrecht gemäß § 70 VersVG zu, auch nicht, wenn er Mehrheits- oder Alleineigentümer wurde. Für ihn ist der Versicherer nicht neu. Er hat ihn vielmehr aus freien Stücken gewählt, wenn auch in seiner Eigenschaft als Glied einer Miteigentümergeinschaft (vgl Palten aaO Rz 56).

Da die Antragsgegnerin daher die Kündigung mit einer unzutreffenden Begründung angenommen hat, steht der Antragstellerin die Provision für die ursprünglich vereinbarte Laufzeit zu.

Auf die Frage, ob der Antragstellerin ein Anspruch auf Provision für die Dauerrabattrückforderung, die von der Antragsgegnerin nicht verrechnet wurde, zusteht, muss daher nicht eingegangen werden, da eine solche Dauerrabattrückforderung (unabhängig von der Frage, ob die konkrete Klausel zulässig ist oder nicht) bei gesetzeskonformen Verhalten der Antragsgegnerin gar nicht entstanden wäre.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 4. Jänner 2023